



Fachbereich/Eigenbetrieb Tiefbau
Verfasser/in Klaus Dullisch
Vorlage Nr. 280/2023
Datum 21.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	30.11.2023	
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	07.12.2023	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	14.12.2023	

Betreff:

Anpassung der Gebühren für Bewohnerparkausweise

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresgebühren für Bewohnerparkausweise werden auf 120,00 Euro erhöht. Die Verwaltung wird beauftragt hierfür eine Rechtsverordnung zu erlassen.
2. Der Beibehaltung der bisherigen Kriterien für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen wird zugestimmt.
3. Die Neuaufteilung der Bewohnerparkzonen wird zur Kenntnis genommen.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Bei gleichbleibender Anzahl der Anträge pro Jahr (derzeit ca. 600) werden sich die Einnahmen von ca. 18.000 € auf ca. 72.000 € erhöhen.

Begründung:

Zu 1.

Die am 22. Juli 2021 in Kraft getretene Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO), ermächtigt die unteren Straßenverkehrsbehörden die Gebührensätze für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen eigenständig zu regeln. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat im Juni 2023 in Bezug auf die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau entschieden, dass erhöhte Bewohnerparkgebühren rechtmäßig sind. Es hat allerdings Anforderungen zur Ausgestaltung festgehalten, die dazu führen, dass die Satzung unwirksam ist. Unter anderem wäre die richtige Rechtsform die Rechtsverordnung gewesen. Laut der Urteilsbegründung, die im September 2023 veröffentlicht wurde, dürfen bei der Gebührenbemessung neben den Kosten der Ausweisausstellung nur Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen der Parkmöglichkeiten berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Klimaschutzes sowie Ermäßigungen aufgrund sozialer Kriterien ist unzulässig. Die Gebührenhöhe in Freiburg von 240, 360 und 480 € an sich wurde nicht beanstandet. Lediglich die Gebührensprünge aufgrund der Fahrzeuglänge waren zu hoch. Eine lineare Gebührenanpassung nach Fahrzeuglänge wäre möglich gewesen.

Die Verwaltung schlägt daher vor die Jahresgebühr für den Bewohnerparkausweis zunächst auf einen moderaten Betrag von 120 € anzuheben und die hierfür notwendige Rechtsverordnung zu erlassen. Für Kennzeichenänderung bzw. Ausstellung bei Ersatzdokumenten bei Verlust sollen 20 € erhoben werden. Auf eine Gebührenstaffelung auf der Grundlage von Fahrzeuglänge oder – gewicht soll verzichtet werden. Dies wäre bei Querparkplätzen oder markierten Parkplätzen nicht relevant und dient gleichzeitig der Verwaltungsvereinfachung.

Bis zur Verabschiedung der Rechtsverordnung gilt weiterhin die Regelung nach den Sätzen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Höchstsatz 30,70 €). Die Stadt erhebt bereits seit 1991 30,00 € als jährliche Gebühr für die Erteilung des Bewohnerparkausweises.

Zu 2.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die bisherigen Voraussetzungen/Kriterien für die Erteilung des Bewohnerparkausweises beizubehalten:

- Bewohner ist mit Hauptwohnsitz gemeldet (Ausnahmen u.a. für Studenten, die mit Zweitwohnsitz gemeldet sind).
- Pro Haushalt nur ein Bewohnerparkausweis und nur, wenn kein eigener oder angemieteter Stellplatz zur Verfügung steht unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge
- Die Zonen bzw. die vorhandenen Parkplätze werden maximal bis zu 1,5fach belegt.

Zu 3.

Darüber hinaus sollen die derzeit sehr kleinteilig auf einzelne Straßen oder Straßenabschnitte bezogenen Bewohnerparkzonen aufgehoben und in größere Zonen eingeteilt werden. Hierdurch können Wartelisten abgebaut und Ungleichbehandlungen aufgrund verschiedener Parkregelungen (Reservierungen nur für Bewohner und Mischsysteme) ausgeglichen werden. Der Parksuchverkehr würde sich damit nicht erhöhen, da sich die Bewohner auch jetzt schon einen anderen Parkplatz suchen müssen, wenn die zugeteilte Zone belegt ist. Das Verwaltungsverfahren würde sich damit ebenfalls vereinfachen und damit Personalkosten einsparen.

Weiteres Vorgehen:

Zur weiteren Betrachtung der Parkraumbewirtschaftung für das Stadtgebiet wird es im Frühjahr 2024 eine weitere Beschlussvorlage geben.

Klaus Dullisch
Fachbereichsleiter